

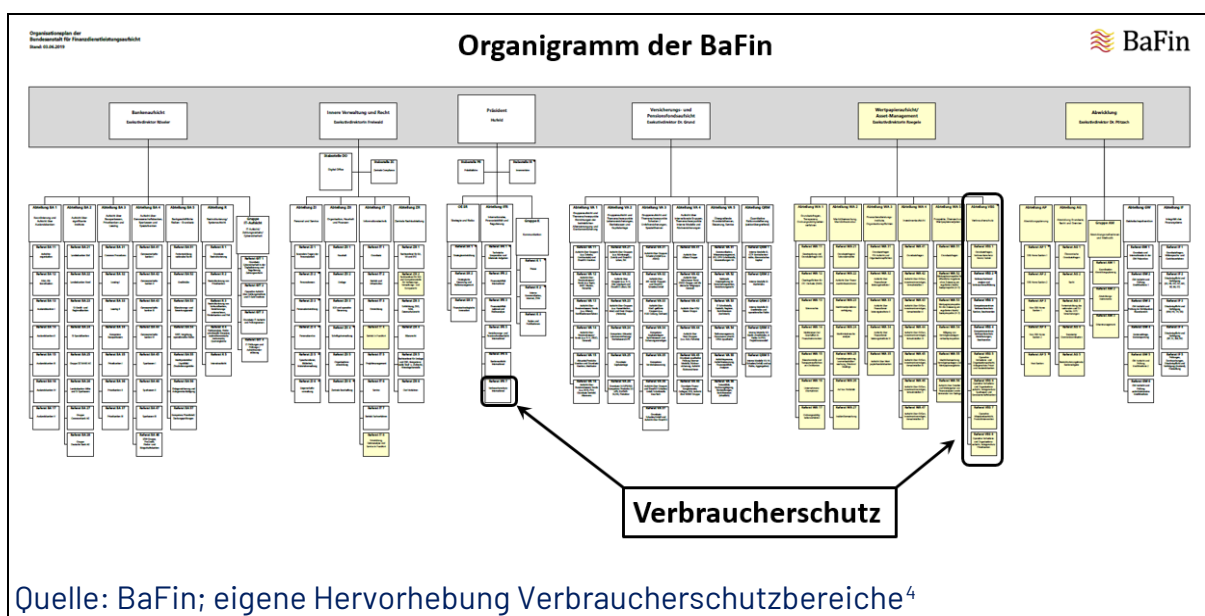
Der ungeliebte Nebenjob

Seit einigen Jahren gehört der Verbraucherschutz erklärtermaßen zu den Aufgaben der BaFin. Die Aufseher jedoch hadern damit, zugunsten von Kunden in den Markt einzugreifen – obwohl sie die Mittel haben.

„Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – kurz BaFin – vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach.“¹ So beschreibt sich die Aufsichtsbehörde auf ihrer Homepage selbst.

Mit keinem Wort kommt darin der Verbraucherschutz vor, den der Gesetzgeber Mitte 2015 als Auftrag formuliert hat: „Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die Bundesanstalt gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen [...] alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint.“²

Diese Worte sind eine klare und längst überfällige Vorgabe des Gesetzgebers. Wie unzureichend deren Adressatin sich um diese Aufgabe kümmert, zeigt nicht nur die zitierte Selbstbeschreibung. Auch ein Blick auf das Organigramm der Aufsicht bestätigt den geringen Stellenwert des Auftrages.³



Quelle: BaFin; eigene Hervorhebung Verbraucherschutzbereiche⁴

Die meisten der 2700 BaFin-Mitarbeiter⁵ sind einem der fünf Geschäftsbereiche zugewiesen, die von fünf Direktorinnen und Direktoren geleitet werden. **Der**

Verbraucherschutz taucht aber nur in einem einzigen Geschäftsbereich auf: der Wertpapieraufsicht. Gemeinsam mit einem weiteren Referat im Präsidialbereich sollen dort Verbraucherinteressen vertreten werden. Auf einer Pressekonferenz in Frankfurt erklärte Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht auf Nachfrage, dass etwa 30 neue Stellen im Verbraucherschutz geschaffen wurden.⁶

In der Banken- und Versicherungsaufsicht hingegen sowie dem Bereich „Recht“ taucht der Verbraucherschutz gar nicht auf. Warum auch? Das Geld kommt aus anderen Tätigkeiten: Die BaFin wird „von den beaufsichtigten Unternehmen finanziert“⁷. Die Geschäftsführung wird von einem Verwaltungsrat überwacht, in den die Kredit- und Versicherungswirtschaft und Kapitalverwaltungsgesellschaften je einen Vertreter entsenden.

Bonitätsanleihen: Produktverbot nur angedroht, aber nicht umgesetzt

Entscheidend für die unvoreingenommene Beurteilung der Frage, ob der Verbraucherschutz auftrag ernst genommen wird oder nicht, sind allerdings Taten. Vielversprechend war Mitte 2016 die erstmalige Bekanntmachung, ein Verkaufsverbot von Bonitätsanleihen für Privatanleger aussprechen zu wollen. Begründung: Die Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher seien nicht kalkulierbar und schon der Produktname irreführend.

Stimmt! Solche Bonitätsanleihen sind im Grunde Zertifikate, mit denen auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen oder Staaten gewettet wird. Mit einer klassischen Anleihenstruktur hat das nur oberflächlich etwas zu tun. Bei Bonitätsanleihen existieren nämlich mindestens zwei Akteure, die ausfallen können. Um das enttäuschende Ergebnis vorwegzunehmen: Die BaFin zog das geplante Verbot zurück, nachdem die Deutsche Kreditwirtschaft und der Deutsche Derivate Verband eine Selbstverpflichtung vorlegten.⁸

Was sich änderte: Seit 2017 dürfen Bonitätsanleihen jetzt nur noch „bonitätsabhängige Schuldverschreibungen“ heißen. Doch die neue Produktbezeichnung, mit der die BaFin offenbar zufriedengestellt wurde, ist Nonsense im Quadrat. Eine Schuldverschreibung ist immer bonitätsabhängig. Kann der Schuldner nicht zahlen, ist sie nichts wert. Wie bei der „toten Leiche“ handelt es sich um eine semantische Redundanz ohne inhaltlichen Mehrwert. Obendrein ist der Name irreführend, denn die Produkte sind – Tacheles gesprochen – glasklare Derivate und eben keine normalen Anleihen.

Die Fehletikettierung ist aus Verbrauchersicht ein satirereifer Skandal mit Sprengkraft: Problem erkannt, Lösung verbannt. Christian Ahlers vom Verbraucherzentrale Bundesverband sieht das ähnlich: „Das Vorgehen der BaFin stimmt uns bedenklich. Eine inhaltlich schwache Selbstverpflichtung reicht offenbar aus, um ein geplantes Produktverbot zu kippen.“⁹

Daran ändert auch die neue Mindeststückelung von 10.000 Euro nichts, die einen Verkauf an Kleinanleger stoppen soll. Schließlich ist auch ein Arzt mit gewissem

Vermögen nicht automatisch Finanzexperte, der den Unterschied zwischen einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und einer echten Anleihe sofort erkennt.

Der Fall PIM Gold – keine Glanzleistung der BaFin

Ein aktuelles Beispiel für die Untätigkeit der BaFin ist die PIM Gold aus dem hessischen Heusenstamm, die im September den Geschäftsbetrieb vorerst eingestellt hat. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt ermittelt wegen gewerbsmäßigem Betrugsverdacht.¹⁰ Und auch der Geschäftsführer wurde verhaftet. Insgesamt fehlten Mitte September laut Staatsanwaltschaft mindestens 1,9 Tonnen Kundengold.

Die Geschichte der PIM Gold hat das Potenzial, sich zum nächsten großen Anlegerkandal zu entwickeln. Über 10.000 Anleger könnten betroffen sein.

Der jährliche Umsatz der PIM soll bei 100 Millionen Euro gelegen haben. Über ein achtstufiges Vertriebssystem flossen hohe Provisionen; zugleich wurden Anlegerinnen und Anleger mit „Bonusgold“ geködert, das wie eine Art Verzinsung wirkte. Auch Sparverträge zum regelmäßigen Kauf von Gold wurden angeboten.

Die Staatsanwaltschaft soll allerdings nur einen kleinen Teil des vorgeblich für die Anleger erworbenen und gelagerten Goldes bei der PIM gefunden haben. Die PIM hingegen weist die Vorwürfe von sich und behauptet, den Beweis erbracht zu haben, dass keine Fehlbestände vorliegen.

Und wo war die BaFin? Die Aufsicht hatte Ende 2018 zumindest für das PIM-Produkt „Kinder Gold Konto“ eine Warnung veröffentlicht, weil ihr Anhaltspunkte für einen fehlenden Verkaufsprospekt vorlagen. Wenige Monate später verschwand die Warnung allerdings wieder von der Homepage. Und das, obwohl der BaFin schon 2015 zahlreiche Kundenbeschwerden vorlagen und sie nach fragwürdigen Beruhigungspillen der PIM-Anwälte nichts unternahm.

Ist also alles gut? Nein, absolut nicht. Bei jährlichen Umsätzen von 100 Millionen Euro wäre es aus Sicht des Verbraucherschutzes für eine Finanzaufsicht also unabdingbar, die Soll- und Ist-Bestände beim Gold zu hinterfragen. Andererseits gibt es offenbar massive Probleme mit der Buchhaltung, weshalb die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 bis September 2019 nicht veröffentlicht waren. Das wiederum kann eine unentschuld bare Schlamperei sein oder auf Stress mit dem Steuerberater beziehungsweise Wirtschaftsprüfer hinweisen.

Der Fall P&R – und der Graumarkt bleibt im Nebel

Die triviale Frage – welche Vermögenswerte sollten da sein und welche sind es tatsächlich? – ist im Grunde auf alle Direktinvestments übertragbar. Wie gering das Interesse der Aufsichtsbehörde daran ist, zeigt **ein Klassiker aus der Praxis: der Fall des Containeranbieters P&R** aus Grünwald bei München. Anfang 2018 stellten verschiedene P&R-Firmen Insolvenzanträge, weshalb nun 54.000 Anleger mit einem

Investitionsvolumen von 3,5 Milliarden Euro um ihr Geld bangen. Mehr als Dreiviertel der Einlagen dürften verloren sein.

Der Anlage erwies sich als riesige Luftnummer, oder genauer: **der größte Skandal aller Zeiten im Grauen Kapitalmarkt.**

Doch die Finanzaufsicht bemerkte im Vorfeld davon nichts. Sie kam beispielsweise nicht auf die Idee, Nachweise einzufordern, wie viele Container an Anleger verkauft wurden und wie viele es tatsächlich gab. Am Ende waren von 1,6 Millionen Containern nur 618.000 Stück tatsächlich vorhanden.

Stattdessen prüfte die BaFin seit Anfang 2017 rein formalistisch, ob die Prospekte von P&R der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung entsprechen. Dies hat sie für fünf Angebote immer wieder bestätigt, obwohl nicht einmal angegeben war, wie alt die gebrauchten Container sein sollen. An keiner Stelle findet sich eine Angabe zum Alter der Container, obwohl das für die Werthaltigkeit eine ganz entscheidende Rolle spielt. Es würde ja auch niemand einen Gebrauchtwagen kaufen, ohne dessen Alter zu kennen.

Alter der Container kümmerte die Prüfer nicht

Für die BaFin war das Alter der Container aber kein Umstand, den ein Investor für seine Anlageentscheidung kennen sollte. Dabei schreibt das Vermögensanlagengesetz klar vor: „Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Vermögensanlagen und der Vermögensanlagen selbst [...] zu ermöglichen.“¹¹ Außerdem müssen die Auskünfte vollständig sein.¹² Sollte die Prüfung eines Verkaufsprospektes Informationslücken offenbaren, können BaFin-Mitarbeiterinnen jederzeit den Anbieter zwingen, weitergehende Angaben zu machen.¹³

Neben formalen Prospektinhalten darf die BaFin natürlich auch so trivial erscheinende Fragen stellen, wie viele Container verkauft wurden und wie viele tatsächlich da sind. Das streitet die Finanzaufsicht gerne ab, wenn sie ihre Aufsichtstätigkeit auf rein formalistische Themen begrenzt. Tatsächlich jedoch ist diese Befugnis in Paragraph 19 des Vermögensanlagengesetzes klar geregelt.¹⁴ Weitere Befugnisse regelt das Wertpapierhandelsgesetz.^{15; 16}

Schon aus einem anderen Grund hätte die BaFin keinen der P&R-Verkaufsprospekte gestatten dürfen: Diese sehen nämlich für Investoren eine Haftung vor, die noch über deren Einlage hinausgeht. So wird im ersten von der BaFin gestatteten Verkaufsprospekt ausgeführt, das „maximale Risiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.“¹⁷ Auch darüber hinaus gibt es zahlreiche Hinweise bezüglich einer Haftung über die Einlage hinaus. Doch der Gesetzgeber hat Angebote, die eine über die Einlage hinausgehende Nachschusspflicht vorsehen, ausdrücklich verboten.¹⁸

Auch ansonsten hatten die Anlegerinnen und Anleger schlechte Karten bei der wirtschaftlichen Beurteilung des Investments. So sind die Ausführungen zum Markt der Transport-Container im Verkaufsprospekt für eine Beurteilung der Kaufpreise komplett unzureichend. Ab Seite 44 des Verkaufsprospektes zum Angebot 5001 finden sich Aussagen zur Entstehung der Containeridee, zu Containergrößen und der weltweiten Containerflotte. Notwendig wären hingegen Angaben zu aktuellen und historischen Kaufpreisen sowie Mieten.

Weil aussagekräftige Angaben zum Markt fehlten, konnte ein Anleger nicht erkennen, dass

- **die Kaufpreise von 2.635 Euro weit über dem damaligen Marktniveau lagen**
- die für 5 Jahre garantierten Mieten von 0,74 Euro pro Tag deutlich über den damaligen Marktmieten lagen
- der in Aussicht gestellt Rückkaufspreis für dann schon sehr alte Container mit 1 712,75 Euro weit über dem langfristigen Erfahrungswert lag und
- der Markt einer sehr großen Schwankungsbreite unterliegt und damit Mieten und Rückkaufspreise keinesfalls als unbedenklich einzustufen sind.

Der Fall Thomas Lloyd: Internationales Finanzgeschiebe

In der Liga der Großen spielt auch der Fall ThomasLloyd. Der Anbieter hat in 2018 laut eigenen Angaben 208 Millionen Euro platziert, wovon 147,8 Millionen Euro auf Publikumsfonds entfielen. Das historische Gesamtvolumen summiert sich auf über eine Milliarde Euro.

Aufsichtsrechtlich relevant wird der Fall durch verschiedene Aspekte. Das beginnt damit, dass die bei der Platzierung in Deutschland genutzten Verkaufsprospekte für Fonds aus den Jahren 2011 bis 2013 stammen. Das ist aufgrund einer Lücke im Gesetz zulässig. Logisch, dass die Inhalte von damals völlig veraltet und teilweise überholt sind. Würde die BaFin ihren Verbraucherschutz auftrag ernst nehmen, könnte sie dem unsinnigen Treiben aber über eine andere Vorschrift Einhalt gebieten. Auf Nachfrage hat sie jedenfalls bestätigt, dass zumindest eine Nachtragspflicht besteht.¹⁹

Doch wie sieht die Realität aus? ThomasLloyd hat für verschiedene Angebote die letzten von der BaFin gestatteten Nachträge Anfang 2016 veröffentlicht. Die Inhalte waren schon damals dürftig. Und seither ist überhaupt nichts mehr passiert.

Somit erlaubt die BaFin einem zweifelhaften Anbieter wie ThomasLloyd den Vertrieb von dreistelligen Millionenbeträgen pro Jahr mit völlig veralteten und keineswegs aussagekräftigen Verkaufsunterlagen.

So weit zu den Formalien. Und was passiert mit den Geldern der Anleger? In den Verkaufsunterlagen ist davon wenig zu lesen, obwohl überwiegend klar ist, was zumindest bisher damit passierte. So haben die verschiedenen Cleantech Infrastrukturgesellschaften das Anlegerkapital nach Abzug erheblicher Kosten an die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Holding GmbH weitergeleitet – und von dort

floss das Geld um die Welt über die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Asia Holding PTE Ltd. in Singapur beispielsweise in drei Biomasseanlagen auf den Philippinen. Eine davon ging 2018 in Betrieb und zwei befinden sich noch in Bau. Insgesamt ein extrem komplexes und mit Kosten aufgeblähtes Konstrukt.

Noch viel schlimmer ist, dass den in diesem Unternehmensarm geflossenen Geldern offenbar nur ein Bruchteil als Vermögen gegenübersteht. Die Stiftung Warentest hat das genauer untersucht und deshalb aktuelle Fondsangebote von ThomasLloyd auf die Warnliste gesetzt.²⁰

Wie gnadenlos ThomasLloyd Anleger offenbar über den Tisch zieht, zeigt sich auch in der Entwicklung älterer Investments. Anfang 2019 bekamen Anlegerinnen von Genussrechten und stillen Beteiligungen Post. Ihnen wurde erklärt, dass sie zukünftig Aktien an einer neu gegründeten Gesellschaft in London halten. Wer das nicht wollte, der konnte sich sein Guthaben auszahlen lassen. Da dieses bei Null Euro lag, war der Tausch im Grunde aber alternativlos.

Genossenschaften: Böses Spiel mit der guten Sache

Genossenschaften in Deutschland sind ein gesellschaftspolitisch wichtiges Vehikel mit einem ausgezeichneten Ruf. Im Vermögensanlagegesetz ist deshalb geregelt, dass Anteile an Genossenschaften vom Gesetz ausgenommen sind, wenn „für den Vertrieb der Anteile keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird“.²¹ Doch wie kontrolliert die BaFin die Einhaltung dieser wichtigen Einschränkung?

Ein Beispiel: Zu der europäischen Genossenschaft Green Value SCE hat die BaFin am 31. Mai 2019 eine Warnung veröffentlicht, wonach Anhaltspunkte für einen fehlenden Verkaufsprospekt vorliegen.²² Grund: Für den Vertrieb werde eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt. Fragwürdig erscheint in dem Zusammenhang, warum die Warnung nur auf „Anhaltspunkten“ beruht. **Warum hat die BaFin nicht einfach ihre Auskunftsrechte nach §19 genutzt, um die Frage nach erfolgsabhängigen Vergütungen zu klären?** Und wenn diese einfache Frage geklärt ist: Warum wurde immer noch kein Verbot nach §18 VermAnlG ausgesprochen, um die Anlegerinnen wirksam zu schützen?

Bedeutend wird dieses Beispiel vor dem Hintergrund, dass hinter einer Reihe von Genossenschaften im Grunde Vertriebsstrukturen stecken, die gezielt die Prospektfreiheit ausnutzen wollen. Die Stiftung Warentest hat im März 2019 über eine Reihe von dubiosen Genossenschaften berichtet.²³ Hat die BaFin die konkret genannten Beispiele überprüft? Bis September 2019 gab es von ihr dazu jedenfalls keine Veröffentlichungen, obwohl selbst der genossenschaftliche Spitzenverband GdW massiv vor unseriösen Anbietern warnt.²⁴

Transparenzpflichten? Klar, aber niemand kümmert sich darum

Immer wieder proklamiertes Ziel der Bundesregierung ist es, durch mehr Transparenz einen Qualitätswettbewerb auszulösen, der den Verbraucherinnen hilft. Das gilt auch

für laufende Informationen, die Anbieter liefern müssen. So schreiben das Kapitalanlagegesetzbuch²⁵ ebenso wie das Vermögensanlagegesetz²⁶ vor, dass die Jahresabschlüsse von Emittenten binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht werden müssen.

Die Praxis sieht hingegen anders aus, wie eine Investmentcheck-Studie zu 116 geschlossenen Publikumsfonds und gut 600 Vermögensanlagen zeigt. Die Veröffentlichungsfristen wurden in den Jahren 2015 und 2016 von mehr als 80 Prozent der geschlossenen Publikumsfonds (P-AIF nach KAGB) nicht erfüllt und von mehr als 90 Prozent Vermögensanlagen. Für 2017 hat sich die Lage zwar leicht verbessert, ist aber immer noch weit von akzeptablen Ergebnissen entfernt: So haben zwar „nur“ noch 40 Prozent der geschlossenen Publikumsfonds die 6-Monatsfrist nicht eingehalten, aber bei den Vermögensanlagen waren es knapp 90 Prozent.

Die branchenübliche Nichteinhaltung der Regeln legt den Schluss nahe, dass die BaFin nicht kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert.

Was zu tun wäre: Vorschläge für mehr Verbraucherschutz

Die Praxisbeispiele zeigen schon heute zahlreiche Möglichkeiten, die die BaFin von Gesetzes wegen hätte, aber bislang links liegen lässt. In anderen Punkten muss zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher grundlegend nachjustiert werden:

- **Strukturen:** Kurzfristig sollte der Verbraucherschutz auftrag als 6. Geschäftsbereich einen größeren Stellenwert innerhalb der BaFin erhalten. Die Einhaltung von Vorgaben für den Verbraucherschutz, vor allem die Transparenz betreffend, muss von diesem Geschäftsbereich kontrolliert werden. Langfristig sollte der Verbraucherschutz im Finanzbereich durch eine eigenständige Behörde vertreten sein.
- **Personal:** Die bisherige Personalausstattung für den kollektiven Verbraucherschutz ist bei weitem nicht ausreichend. Es muss deutlich aufgestockt werden, wobei bei der Besetzung neuer Stellen kein Übergewicht an Juristen entstehen darf. Ökonomen, Betriebswirte und andere Fachrichtungen, die zur Einschätzung verbraucherschutzrelevanter Themen wichtig sind, sind ausreichend zu berücksichtigen.
- **Interessenvertretung:** Bei der internen Entwicklung von allen Rundschreiben, Auslegungsentscheidungen, Merkblättern, Verfügungen, Leitlinien und anderen Veröffentlichungen muss ein Vertreter aus dem Verbraucherschutzbereich mit am Tisch sitzen, damit die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden.

STEFAN LOIPFINGER

-
- ¹ BAFIN BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGS-AUFSICHT, 5. Juli 2019, *Die BaFin*, https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/diebaFin_node.html
- ² FINANZDIENSTLEISTUNGS-AUFSICHTSGESETZ, zuletzt geändert 17. Juli 2017, § 4 *Aufgaben und Zusammenarbeit*, http://www.gesetze-im-internet.de/findag/___4.html
- ³ BAFIN BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGS-AUFSICHT, zuletzt geändert am 3. Juni 2019, *Grundlagen & Organisation*, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/dl_organigramm.html?nn=7854478
- ⁴ BAFIN BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGS-AUFSICHT, zuletzt geändert 3. Juni 2019, *Organigramm der BaFin*, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/dl_organigramm.pdf?__blob=publicationFile&v=47
- ⁵ BaFin-Broschüre: Die BaFin stellt sich vor, Juli 2019
- ⁶ ROEGELE Elisabeth, 30. November 2017, *Pressekonferenz nach dem 5. Verbraucherschutzforum*, <http://investmentcheck.de/?nv=5814&id=3528>
- ⁷ BAFIN BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGS-AUFSICHT, abgerufen am 5. Juli 2019, *Verwaltungsrat der BaFin*, https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/GrundlagenOrganisation/Gremien/Verwaltungsrat/verwaltungsrat_artikel.html
- ⁸ BAFIN BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGS-AUFSICHT, 16. Dezember 2016, *Verbraucherschutz – Bonitätsanleihen: Zertifikatebranche reagiert auf angekündigtes Vertriebsverbot*, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2016/pm_161216_bonitaetsanleihen_branche.html
- ⁹ DROST Frank Matthias, 16. Dezember 2016, *Handelsblatt*, *Bafin zieht Verbot zurück*, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/bonitaetsanleihen-bafin-zieht-verbot-zurueck/14988536.html>
- ¹⁰ LOIPFINGER Stefan, 18. Juni 2019, *Investmentcheck*, *Eine Scheideanstalt, die keine ist*, <https://investmentcheck.de/?nv=5814&id=4461>
- ¹¹ §7(1) Vermögensanlagengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/___7.html
- ¹² §2 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, https://www.gesetze-im-internet.de/vermverkprospv/___2.html
- ¹³ §15a Vermögensanlagengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/___15a.html
- ¹⁴ §19 Vermögensanlagengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/___19.html
- ¹⁵ §4(3) Wertpapierhandelsgesetz, <https://www.steuernetz.de/gesetze/wphg/4>
- ¹⁶ §4b Wertpapierhandelsgesetz, <https://www.steuernetz.de/gesetze/wphg/4b>
- ¹⁷ P&R Transport-Container GmbH, Verkaufsprospekt zum Angebot 5001 vom 30. Januar 2017, Seite 33
- ¹⁸ §5b Vermögensanlagengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/___5b.html
- ¹⁹ SCHUCHHARDT Anja, 19. Juni 2019, *Pressesprecherin der BaFin*, Antwort auf eine Anfrage per Mail
- ²⁰ STIFTUNG WARENTEST, 18. September 2019, *Finanztest*, *Rätselhafte Renditen*, <https://www.test.de/ThomasLloyd-Gruppe-Riskante-Anlagen-mit-raetselhaften-Renditen-5515856-0/>
- ²¹ §2 Vermögensanlagengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/___2.html
- ²² BAFIN, 31. Mai 2019, *Green Value SCE: Anhaltspunkte für fehlende Verkaufsprospekte*, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/weitere/2019/meldung_190531_Green_Value_SCE.html
- ²³ STIFTUNG WARENTEST, 18. März 2019, *Finanztest*, *Genossenschaften – Wie Sie solide von dubiosen unterscheiden*, <https://www.test.de/Genossenschaften-Wie-Sie-solide-von-dubiosen-unterscheiden-5447572-0/>
- ²⁴ GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., abgerufen am 5. Juli 2019, *Warnung vor unseriösen Anbietern*, <https://www.gdw-pruefungsverbaende.de/warnung-vor-unserioesen-anbietern/>
- ²⁵ §135 Kapitalanlagegesetzbuch, https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/___135.html
- ²⁶ §26 Vermögensanlagengesetz, https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/___26.html